Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der örtlichen Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendverbandsarbeit werden sowohl durch die Tätigkeit von beruflich arbeitenden MitarbeiterInnen als auch durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen ermöglicht.

Ehrenamtliche stellen ihre Arbeitskraft und -zeit freiwillig und ohne Vergütung zur Verfügung. Sie engagieren sich regelmäßig in den Einrichtungen der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder in der Jugendverbandsarbeit in Bottrop und verfügen über eine entsprechende Qualifikation durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Die Stadt Bottrop fördert diese ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Betrag in Höhe von zurzeit 22.500 Euro jährlich.

Dieser Betrag wird im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für zwei Förderbereiche verwendet.

1. Förderbereich A: Maßnahmen zur Sicherung des Ehrenamtes

(Förderungssumme: zurzeit 18.000 Euro)

1.1 Anerkennung, Neugewinnung u. Werbung, Kooperation

Ehrenamtliches Engagement ist wesentlicher Bestandteil für das Zusammenleben in der Gemeinschaft. Gerade die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch ehrenamtliches Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Durch ihre Ehrenämter in den Vereinen und Verbänden gestalten sie das Gemeinwesen aktiv mit und erwerben darüber hinaus gleichzeitig verschiedene Kompetenzen, durch die ihr Platz in der Gesellschaft gestärkt wird.

Aus diesem Grund fördert die Stadt Bottrop alle Maßnahmen der Anerkennung, Neugewinnung und Werbung, Kooperation der Träger der freien Jugendhilfe, die zur Sicherung des Ehrenamtes beitragen mit einer Fördersumme in Höhe von zurzeit 18.000 Euro.

1.2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entsprechend des SGB VIII in der Stadt Bottrop, die Mitglied im Stadtjugendring Bottrop sind.

Gefördert werden können alle Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Hierbei bleibt die soziale und wirtschaftliche Stellung der AntragstellerInnen unbeachtet, die Förderung ergeht an alle Personenkreise gleich.

Grundlage der Förderung ist die regelmäßige Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der ehrenamtlichen Arbeit.

Von der Förderung sind haupt- und nebenberuflich Beschäftigte der Träger der freien Jugendhilfe und Verwaltungskosten (sog. Overhead-Kosten, Personalkosten, Verwaltung, usw.) ausgeschlossen.

Anträge auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien sind bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres durch den Stadtjugendring Bottrop an den Fachbereich Jugend und Schule zu richten.

Die verbindliche Anzahl der ehrenamtlich Tätigen aller Träger der freien Jugendhilfe werden durch den Stadtjugendring Bottrop an den Fachbereich Jugend und Schule gemeldet.

Demzufolge sind die Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über die Anzahl ihrer ehrenamtlich tätigen jungen Menschen zu führen und dem Stadtjugendring Bottrop vorzulegen.

Auf dieser Grundlage wird dann der für die Förderung zur Verfügung stehende Gesamtbetrag in Höhe von zurzeit 18.000 Euro durch den Fachbereich Jugend und Schule an den Stadtjugendring Bottrop ausgezahlt, der die Summe entsprechend der gemeldeten Anzahl der ehrenamtlich Tätigen, an die jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe weiter verteilt.

2. Förderbereich B: Maßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlich tätiger junger Menschen

(Förderungssumme: zurzeit 4.500 Euro)

2.1 Schulung, Fortbildung, Qualifizierung und Wertschätzung

Ehrenamtlich Tätige investieren regelmäßig ihre Freizeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in die für die pädagogische Arbeit notwendigen Schulungen. Umfassende Qualifizierung der MitarbeiterInnen wirkt förderlich auf die adressatengerechte Kinder- und Jugendarbeit.

Um diesen Einsatz zu honorieren, bezuschusst der Fachbereich Jugend und Schule die pädagogischen Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche GruppenleiterInnen mit einer Fördersumme in Höhe von derzeit 4.500 Euro.

2.1.1 Angebote vor Ort

Angebote der Träger aus den Bereichen Schulung, Fortbildung und Qualifizierung, die innerhalb von Bottrop stattfinden, können mit einem Höchstbetrag von 4 Euro je Tag und Teilnehmer gefördert werden, sofern sie mindestens 6 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten pro Tag aufweisen.

Projekte, Veranstaltungsreihen und sonstige Aktionen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, können mittels Einzelantrag gefördert werden.

2.1.2 Angebote außerhalb von Bottrop

Eigene Angebote der Träger, die außerhalb von Bottrop stattfinden, können mit bis zu 10 Euro je Tag und Teilnehmer für die Dauer von max. drei Aufenthaltstagen gefördert werden.

2.1.3 Wertschätzung

Im Rahmen der „Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit“ sollen Aktionen gefördert werden, die den Zusammenhalt der ehrenamtlich Tätigen unterstützen.

Hier werden trägerübergreifende Aktionen gefördert, z. B. organisieren mehrere Träger eine „Ehrenamtsparty“. Dazu werden alle ehrenamtlich Tätigen der dem Stadtjugendring Bottrop angeschlossenen Vereine und Verbände eingeladen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit tätig sind. Auch ein gemeinsamer Ausflug oder eine gemeinsame Sport- oder Adventure-Aktion können gefördert werden.

2.2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entsprechend SGB VIII in der Stadt Bottrop, die Mitglied im Stadtjugendring Bottrop sind.

Für die vorgenannten Maßnahmen gilt eine Antragsfrist von 6 Wochen vor Beginn. Der Antrag muss dem Vorstand des Stadtjugendrings Bottrop schriftlich vorliegen und Aufschluss über Art, Inhalt, Dauer und den angesprochenen Personenkreis geben. Eine entsprechende Ausschreibung ist als Anlage beizufügen. Anträge auf Einzelförderung sind um den Bereich Kostenkalkulation und inhaltliche Beschreibung zu ergänzen.

Die Abrechnung ist fristgebunden, die Frist kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Der Abrechnungszeitraum für alle Maßnahmen beträgt 21 Tage nach Durchführung. Eine nicht fristgerechte Abrechnung führt zum Verlust der Förderung. Ein Verschulden Dritter geht zu Lasten des Antragstellers. Zur Abrechnung ist dem Stadtjugendring Bottrop eine unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

Veranstaltungen, die durch einen Dritten und/oder überörtlich durchgeführt wurden, müssen mit einer Originalrechnung belegt werden. Entsprechende Formblätter zur Abrechnung stellt der Stadtjugendring Bottrop zur Verfügung.

3. Sachgerechte Verwendung der Fördersumme

Die Stadt Bottrop oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, Prüfungen zur sachgerechten und richtlinienentsprechenden Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Dazu hat der Stadtjugendring Bottrop die entsprechenden Antragsunterlagen von allen Jugendverbänden aufbereitet vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Der Fachbereich Jugend und Schule kann nicht oder nicht richtliniengemäß verausgabte Mittel auch für zurückliegende Jahre zurückfordern.

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außer Kraft.